

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Goldmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Beschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Petitzeile 0,60 Goldmark (Reklame 1,20 Goldmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Ostergesitt - Glaubensgesitt

„Er ist auferstanden!“ Dies Wort hallt seit dem ersten Ostermorgen sieghaft durch das verworrene Getöse der Weltgeschichte, so sieghaft, daß sich alles andere dagegen wie Theaterdonner ausnimmt, so sieghaft, daß dies Wort der beherrschende Gedanke für das Tun und Lassen von Millionen geworden ist. „Er ist auferstanden!“ Dies Wort machte uns macht schwache Menschen zu unbeugbaren Helden, gegen die man vergebens Tod und Teufel aufbietet.

Das Evangelium nahm seinen Weg durch die ganze Welt. Volle dreihundert Jahre währte die Blut- und Feuertaufe der Lehre und Anhänger des Osterheiland. Es war das furchtbarste Ringen der Weltgeschichte. Und als endlich die Schwerter stumpf geworden, die Marterwerkzeuge zerbrochen, als die Erde das überfließende Christenblut nicht mehr zu trinken und das weltumspannende Römerreich die Christen nicht mehr zu fassen vermochte, als Rom, das mit seiner Eisenaust auch die wildesten Völker zähmte, vergebens die Religion der Milde zu erdrücken versucht hatte, da brach es wie ein Riese Goliat, vom Kampf mit dem kleinen David zermüht und zermorcht, zusammen. „Kagarener, du hast gesiegt!“

Wenn jetzt die Entgottung des Arbeiterlebens gefordert wird, dann denken wir daran, daß ein aufrichtiger Arbeiterfreund, Leo Tolstoi, einmal gesagt hat: „Gegen Gott kommt keiner auf!“ Noch jeder, der mit Gott gebrochen, hat das an sich selbst erlebt. Nietzsche, der so oft und scheinbar so sicher gerufen: „Gott ist tot, es lebe der Uebermensch!“, er hat furchtbar gelitten unter seiner Gottlosigkeit. Im März 1888 schrieb er an seine Schwester: „Was mich beschäftigt, bekümmert und erhebt, dafür habe ich nie einen Mitwisser und Freund gehabt: es ist schade, daß es keinen Gott gibt, damit es doch einer müßte“, und ein Jahr später klagt er: „Ein tiefer Mensch braucht Freunde: es wäre denn, daß er seinen Gott noch hat — und ich habe weder Gott noch Freunde!“ Vielleicht sind wenig Stellen in der ganzen Weltliteratur zu finden, die uns so ergreifend das Elend des Glaubenslosen schildern, wie es Nietzsche tut in seiner fröhlichen Wissenschaft, wo er unter der Ueberschrift „Gesitt“ zu dem sagt, der seinen Glauben aufgeben will: „Du wirst niemals mehr beten, niemals mehr anbeten, niemals mehr in endlosem Vertrauen ausrufen — du versagst es dir, vor einer letzten Weisheit, letzten Güte, letzten Macht stehen zu bleiben und deine Gedanken abzuschütten — du hast keinen fortwährenden

Wächter und Freund für deine sieben Einsamkeiten — du lebst ohne den Ausblick auf ein Gebirge, das Schnee auf dem Haupte und Blüten in seinem Herzen trägt — es gibt für dich keinen Vergelter, keinen Verbesserer letzter Hand mehr — es gibt keine Vernunft in dem mehr, was geschieht, keine Liebe in dem, was dir geschieht wird — deinem Herzen steht keine Ruhestätte mehr offen, wo es nur zu finden und nicht mehr zu suchen hat — du wehrst dich gegen irgend einen letzten Frieden, du willst die ewige Wiederkehr von Krieg und Frieden: Mensch der Entzagung, in all dem willst du entzagen? Wer wird dir Kraft dazu geben? Noch hatte niemand diese Kraft!“

Wie ganz anders klingt das als die leichten Reben unserer Gottesleugner... Ja, ja! „Gegen Gott kommt keiner auf!“ Drum Auferstehung aus der leichten Gottesleugnung!

Ostern ist ein Fest der Auferstehung, der Erlösung und Befreiung. Aber vergeßt nicht: nur der Heiland konnte aus eigener Kraft und Machtvollkommenheit auferstehen! Alle Selbsterlösung der Menschheit ist ein Irwahn... Wir brauchen den Heiland als Erlöser, das ist das einstimmige Zeugnis aller Zeiten und Völker. Nur er kann den schweren Stein der Erbsünde und der persönlichen Sünde von uns wegwälzen, den der Teufel und das eigene sündhafte Ich auf uns gewälzt. Und der Heiland hat es auch getan am Karfreitag und am Ostertag und hat dadurch unser Dasein wirklich menschenwürdig gestaltet. Und drum sind wir ihm auch zum Dank, zur freudigen Nachfolge verpflichtet, ihm und seinem Evangelium... Dies allein verbürgt uns die wahren Menschenrechte. Da ist Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit ohne Parteizusatz. Sollte man dem Evangelium Christi mit weniger Vorurteilen entgegenkommen, wollte man genauer zusehen und zuhören, man müßte sich ihm vollauf verschreiben, man wüßte ihm nicht mehr den Rücken kehren.

Die Kriegs- und Nachkriegsjahre weisen uns beschwörend fort aus der blutbesleckten Vergangenheit und aus ihrer Erdbeseßtheit in den Zukunftsstaat des Geistes, in die Heimat des Osterheiland. Sein Osterfest allein kann den nicht endemollenden Umsturz und das maßlose Elend bannen.

(Aus dem Buche „Kreuz und Schwert“ von P. Jozef Fikler. Verlag der Typographischen Anstalt, Wien 1, Gendnerstr. 8.)

Grundsätzen des Christentums. Es entstehen dadurch jedem Mitgliede gewisse Pflichten, besonders die, einen moralisch einwandfreien Lebenswandel zu führen. Der geringste Makel in dieser Hinsicht wird gerade bei gewerkschaftlich organisierten mit Vorliebe kritisiert. Unsere Vertreter auf der Arbeitsstelle müssen außerdem beruflich tüchtig sein. Die notwendige Fachbildung muß man von jedem Facharbeiter als selbstverständlich voraussetzen. Die Hilfsarbeiter bedürfen jedoch in manchen Dingen der Anweisung bzw. Unterstützung durch Mitkollegen. Infolge des Krieges, Umständen oder körperlicher Fehler ist manchem irgendeine Arbeit besonders schwer oder unmöglich. Da ist es Pflicht jedes Mitgliedes, besonders unserer Vertreter auf den Arbeitsstellen, diesen körperlich Behinderten hilfsbereit zu sein. Sie könnten sonst unsere mangelnde Hilfsbereitschaft bei einer anderen Gelegenheit als Vorwand benutzen, um die Mitarbeit abzulehnen. Uns könnte dadurch ein Mitarbeiter verloren gehen, dessen Erfahrungen für uns von Nutzen sein können. Das Betriebsratsgesetz, die Vereinbarung über die Betriebsvertretung der Arbeiter im Baugewerbe (siehe „Baugewerkschaft“ Nr. 9/1926), die zentralen, bezirklichen und lokalen Abmachungen betreffend Arbeit und Lohn geben uns heute so manche Gelegenheit, mit dem Arbeitgeber zu verhandeln oder Wünsche vorzubringen, die leicht ohne irgendeine Vertragsverletzung des Arbeitgebers erfüllt werden können. Wägen wir da besonders darauf, daß wir nicht Personen hinstücken, die dem Unternehmer unangenehm sind und so ein Erfolg verjagt bleibt, den andere leicht erringen würden. Versuchen wir auch stets die Angestellten des Arbeitgebers (Bauarbeiter, Poliere) in freundlichen Anschauungen und Gefühlen über unsere Organisation zu halten. Die meisten von ihnen tragen dasselbe Los wie wir. Wir dürfen ihnen niemals zum Vorwurf machen, was nur die Erfüllung ihrer Berufspflicht ist. Sie sind auf der Arbeitsstelle die Vertreter des Arbeitgebers, haben mithin dessen Anweisungen uns gegenüber durchzuführen, wenn auch unter Umständen gegen ihre eigene Ueberzeugung. Sie können die Durchführung im mildesten Sinne vornehmen und versuchen, beiden Seiten gerecht zu werden. Benehmen wir uns danach! Manche möchten uns gern in irgendeiner Weise unterstützen. Solche Unterstützung kann oft recht wertvoll sein.

Sehr oft muß man die Sachrechnung machen, daß Kollegen die Mitarbeit ablehnen, mit der hauptsächlichsten Begründung, daß die Mitarbeit für sie persönlich keinen Zweck und Wert habe. Diese Behauptung ist die unrichtigste die gemacht werden kann. Gerade die gewerkschaftliche Mitarbeit bringt den Kollegen persönlich manchen Nutzen, den sie andernfalls nicht haben würden. Sie erfordert, daß der Mitarbeitende selbst eine gute Allgemeinbildung besitzt und ständig befreit ist, diese zu vervollkommen. Unsere Schul- und Fachbildung genügt im heutigen Leben häufig nicht. Wir müssen Kenntnisse vom Betriebs- und politischen Leben haben. Rechtsleben und -pflege, technische Arbeiten, religiöse Anschauungen usw. sind Dinge, in denen man unser Urteil, unsere Mitwirkung fordert. Wir wollen durch unsere Gewerkschaftsarbeit auch die Vertiefung des Arbeiterstandes in anderen Bevölkerungsteilen erringen. Das wird nur geschehen, wenn man dort weiß, daß wir keine Mitläufer sind, was zu nichts mißbrauchen lassen, sondern uns ein eigenes Urteil zu bilden in der Lage sind. Gewiß sind wir uns der Selbstbarkeit jedes menschlichen Urteils bewußt. Es genügt in den meisten Fällen des Lebens, wenn wir eine Sache von unserem Standpunkt aus richtig beurteilen. Falls sie unsere Interessen berührt, auch richtig behandeln, denn erkennen und ausführen, ach, da schlummern oft zwei Seelen in einer Brust. Nicht nur Wissens-, sondern auch Charakterbildung muß man an uns schärfen. Wird Wissen erreicht durch Besuch von Kursen und Versammlungen, Lesen von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen, eigenen Lektürestunden und Sezungen, so ist zur Durchbildung des Charakters die Kritik von Freunden notwendig. „Es bildet ein Talent sich in der Stille, doch ein Charakter nur im Strom der Zeit.“ Unsere eigenen Fehler und Mängel erkennen wir nicht so leicht, als den Splitter des Nächsten. Wenn wir von Kollegen auf Fehler, Mängel, uns schädliche Neigungen aufmerksam gemacht werden, so zwingt uns das natürliche Empfindungsgefühl, so zu leben, daß wir solcher Rührung nicht wieder bedürfen. Bei solchen Rührungen ist die Ferion des Mahners von ausschlaggebender Bedeutung. Das man von einem Menschen ohne Siderrrede annimmt, wird man sich von anderen nicht sagen lassen. Würde man von jemand zweideutig gemahnt, so erzeigen wir uns nicht erkenntlich, sei es auch nur durch freundlichen Gruß. Kunst der Menschenbehandlung ist in jedem Falle die unerlässliche Voraussetzung für den Erfolg des Führers in der Gewerkschaft

(Schluß folgt.)

Mitarbeit und Mitarbeiter

Von Ferd. Gagemeyer

Wir wollen durch unsere Organisation unsere Interessen als Arbeitnehmer im Erwerbsleben zur Geltung bringen. Das setzt voraus, daß unsere Interessen an allen dafür in Betracht kommenden Stellen vertreten werden. Dieses wiederum ist nur möglich, wenn die Mitglieder auf den Arbeitsstellen und wo immer sich Gelegenheit bietet mitarbeiten. Dann ist die sofortige Benachrichtigung der Organisationsleitung über alle erforderlichen Maßnahmen zur Interessensvertretung möglich, dann ist die Vertretung schnell, erfolgreich und gleichmäßig. Die ganze Gewerkschaftsarbeit ist ohne die ehrenamtliche Mitarbeit der Mitglieder nicht denkbar.

Die wertvollste Mitarbeit ist jene, die von den Mitgliedern aus Idealismus und also freiwillig übernommen wird. Es ist dann auch den Kollegen möglich, sich die ihnen zuzugende Arbeit auszuwählen, denn nicht jeder Mensch ist nach seinen natürlichen Anlagen zu jeder Arbeit geeignet. Der eine eignet sich besonders für Agitation auf der Baustelle, ein anderer für sonstige Agitation, ein anderer ist ein geschickter Vertreter unserer Interessen und Wünsche gegenüber dem Arbeitgeber oder dessen Vertreter, während ein anderer ein zuverlässiger Vertrauensmann bzw. Kassierer ist oder sonstige Mitarbeit im inneren Organisationsleben zur vollen Zufriedenheit der Kollegen leistet. Die Mitarbeit in der Organisation soll dem Ausübenden auch nicht eine besondere Anstrengung oder Gefahr sein. Sie soll vielmehr Verteidigung in ihm wecken, was besonders dann der Fall ist, wenn er seine Arbeit erfolgreich sieht.

Die Mitarbeit auf der Arbeitsstelle, in der Agitation, beschränkt sich nicht nur auf das direkte Handeln von

Mitgliedern. Kein, alle Verjechtung unserer Grundsätze und Ideen, sei es in freundschaftlicher Weise, sei es in der Verteidigung gegenüber Andersgeimmten, ist Agitation, denn „Jeder Tropfen höhlt den Stein“. Insbesondere ist der feste Zusammenschluß unserer Kollegen auf der Arbeitsstelle erfolgreich. Mit drohen dem einen oder anderen Gefahren durch Andersgeimmte oder den Arbeitgeber. Diese zu verhindern, den Gefährdeten daraus anzuregen zu machen, damit er die Gefahr erkennt und sich entsprechend einrichtet, ist Pflicht der Mitglieder. Sehr oft drohen den Organisationsvertretern (Baubelegierte, Obleute, Betriebsräte) Gefahren, weil ihre erfolgreiche Arbeit anderen ein „Dorn im Auge“ ist. Diese haben dann ganz besonders Anspruch auf die Unterstützung und Hilfe ihrer Kollegen. Neben der Mitgliederwerbung ist der Mitgliedererhaltung auf den Arbeitsstellen ein besonderes Augenmerk zu widmen. Es gäbe keine Beitragsrückübergeber und somit weniger Mitgliederverluste, wenn auf den Arbeitsstellen überall Ordnung wäre.

Bei jeder Mitarbeit ist die Person des Mitarbeiters von großer Bedeutung. Wer bei uns mitarbeitet, ist bald eine vielbeachtete Person, mehr wie dieses bei etwaiger Mitarbeit in konfessionellen, lokalen, Sportvereinigungen usw. der Fall ist. Dieses kommt daher, weil wir bestimmte Interessen im Betriebsleben vertreten. Erfüllung von Rechten fordern, neue Rechtsgrundsätze anstellen und ihre bis jetzt zum Teil privatrechtliche Anerkennung auch im Gesetz gesichert haben wollen. Hierbei haben wir unsere Ideen oft mit den höhererigen, für gutes Recht gehaltenen altüberlieferten Anschauungen mancher Bevölkerungsschichten. Man sieht in uns und unserem Wirken den Ausdruck einer Zeitenwende, was die einen mit Neid, andere mit Furcht, wieder andere mit Freude erfüllt. Dadurch, daß wir uns schon im Titel der Organisation den Namen christlich geben, bekennen wir uns zu den

Hauskassierer

Eine der wichtigsten Gruppen im Vertrauensmännerapparat unseres Verbandes bilden die Hauskassierer. Die Bezeichnung sagt schon, daß es sich um Leute handelt, die die Verbandsmitglieder in den Häusern aufsuchen und von ihnen die Beiträge einfordern.

Die Praxis hat gelehrt, daß die Einziehung der Beiträge durch Hauskassierer die sicherste ist. Es mögen örtliche Verhältnisse hier und da eine andere Art Einziehung ermöglichen. So ist es z. B. in ländlichen Gebieten oft gebräuchlich, daß der Kassierer jeden Sonntagvormittag die Beiträge an einem bestimmten Ort, meistens im Versammlungsort, von den Mitgliedern entgegennimmt. Dabei muß dann aber Bedingung sein, daß alle Mitglieder, die nicht erscheinen, sofort vom Kassierer in ihrer Wohnung aufgesucht werden. In besonderen Fällen (z. B. bei größeren Baustellen in entlegener Gegend) kann sich auch die Beitragskassierung auf der Arbeitsstelle empfehlen. Diese hat den Vorzug, daß alle auf der Arbeitsstelle Beschäftigten erfaßt werden. Dabei besteht aber die Gefahr, daß sehr leicht Beitragsmarken verloren gehen oder gestohlen werden. Hinzu kommt als sehr wichtiger Umstand, daß in vielen Fällen die Wohnungen der Kollegen, die das Arbeitsverhältnis lösen, nicht bekannt sind, daß auch keine weitere Meldung erfolgt und dadurch gar manches Mitglied im Beitragszahlen zurückbleibt und oft dadurch dem Verband verloren geht. Es ist also schon richtig, daß im allgemeinen die Hauskassierung den Vorzug verdient und deshalb besonders pfeiliglich behandelt werden muß.

Übernimmt ein Verbandsmitglied den Posten als Hauskassierer, dann muß es sich zur ersten Pflicht setzen, seine Tätigkeit pünktlich und ehrlich auszuführen. Pünktlichkeit beim Einfordern der Beiträge ist eine unbedingte Notwendigkeit. Wird jedes Mitglied pünktlich, das heißt wöchentlich, bedient, so ist ihm die Möglichkeit genommen, mit der Beitragszahlung im Rückstand zu bleiben. Die Erfahrung hat gelehrt, daß solche Beitragsrückstände außerordentlich leicht zum Auscheiden aus der Organisation überhaupt führen. Noch ein anderes Moment verdient erwähnt zu werden. Es kommt nämlich vor, daß Mitglieder versuchen, ihre rückständigen Beiträge mit niedrigeren Marken zu leisten. Ja, es kommt in Einzelfällen sogar vor, daß für Beitragswochen beitragsfreie Marken ergattert werden oder der Hauskassierer sich breitschlagen läßt, die Beitragsfelder durch Abstemmung als „beitragsfrei“ zu erweisen. Letzteres ist auf alle Fälle unzulässig und auch zwecklos, da solche Bücher in Unterstützungsfällen nicht anerkannt werden. Möglich sind solche Manipulationen immer nur, wenn man größere Beitragsrückstände hat eintreten lassen. Für die einzelne Woche wird es freiz viel schwieriger sein, den Hauskassierer darüber zu täuschen, ob Beitragspflicht oder Beitragsbefreiung vorliegt. Also größte Pünktlichkeit des Hauskassierers im Abholen der Beiträge, aber auch größte Pünktlichkeit der Mitglieder im Zahlen der Beiträge! Wo ein Mitglied voraussichtlich vom Hauskassierer nicht angetroffen wird, muß stets jemand von den Familienangehörigen angewiesen sein, dem Hauskassierer Buch und Beitrag anzuhändigen. Das erfordert übrigens schon die einfachste menschliche Rücksicht auf

den Hauskassierer, der die weiten Wege, Treppensteigen usw. doch wahrlich nicht zu seinem Privatvergnügen macht.

Ein weiteres, sehr wichtiges Kapitel ist das wöchentliche Abliefern der einforderten Verbandsgebühren. Es ist unbedingt notwendig, daß die Hauskassierer dieses befolgen. Die Ortsgruppenkassierer müssen dann ebenfalls das von den Hauskassierern erhaltene Geld sofort weiterführen, damit es nicht etwa gestohlen wird. Wer sich nicht an diese Pünktlichkeit hält, vergeht sich bewußt oder unbewußt an dem Eigentum des Verbandes und muß auch letzten Endes die unangenehmen Folgen tragen. Zur wöchentlichen Ablieferung gehört, daß die Hauskassierer das Geld für die verkauften Beitragsmarken restlos abliefern.

Warum die Ehrlichkeit eine unbedingte Tugend des Hauskassierers sein muß, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. Ich denke da nicht nur an die Ehrlichkeit in Geldsachen, die beruht sich unter Christenmenschen von selbst. Ehrlichkeit muß auch ein jeder Hauskassierer unbedingt walten lassen bei der Verwendung von Beitragsmarken. Jedes Mitglied muß seinen statutarischen Beitrag zahlen. Es kann nicht angehen, daß man den Verband durch Zahlung zu niedriger Beiträge betrügt. Jeder Hauskassierer muß es sich zur unbedingten Pflicht machen, alles zu tun, um den Verband vor Schaden zu bewahren. Besondere Schwierigkeiten macht recht oft das Einziehen der Zuschlags- bzw. Extrabeiträge. Hier muß den Verbandsmitgliedern deutlich gesagt werden, daß diese Beiträge Pflichtbeiträge sind. Manche Mitglieder wissen hier die erkauflichsten Entschuldigungsgründe vorzubringen. Kein Hauskassierer darf sich dadurch irgendwie beeinflussen lassen. Ein Fall unberechtigter Nachgiebigkeit genügt oft, um die Beitragsmoral ganzer Gruppen zu verderben.

Das Hauskassieramt ist ein schweres Amt. Es muß deshalb Ehrensache eines jeden Kollegen sein, den Hauskassierer nach Kräften zu unterstützen. Jedem Gewerkschaftler im Baugewerbe ist sofort klar, daß ein guter Baudelegierter die beste Stütze des Hauskassierers ist. Deshalb der Mahnruf an alle, die es ehrlich meinen mit sich und dem Verbande: „Sorgt für gute Baudelegierte auf allen Arbeitsplätzen!“ Außerdem kann man dem Hauskassierer dadurch behilflich sein, daß die jäumigen Mitglieder, die er in seinem Bezirk hat, von anderen Kollegen besonders aufgesucht und an die Erfüllung ihrer Pflicht gemahnt werden. Dadurch wird auch der Fluktuation im Verbande ein Riegel vorgezogen. Eine wirksame Unterstützung des Hauskassierers sind sodann alle diejenigen Mitglieder, die sich noch wirklich Sorge um die Organisation machen, und überall mithelfen, die lauen Mitglieder auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen.

Noch gar manches könnte gesagt werden über die Tätigkeit des Hauskassierers und dessen Unterstützung. Heute wollen wir es bei dem Gesagten bewenden lassen und die Aufmerksamkeit darauf ziehen. Die kann nicht anders lauten, als daß alle Verbandsmitglieder darauf bedacht sein müssen, die finanzielle Kraft des Verbandes zu ihrer eigenen Sicherheit stärken und wehren zu helfen. Da hierbei die Hauskassierer eine ausschlaggebende Arbeit leisten müssen, ist ihre Unterstützung unbedingt erforderlich.

A. Ernst

Der Tarifvertrag abdingbar?

Ein unmögliches Gerichtsurteil

Die Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 (mit Änderung vom 31. Mai 1920 und 23. Januar 1923) bestimmt in ihrem § 1: „Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrage grundsätzlich zugelassen sind, oder soweit sie eine Änderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrage nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages.“

Was der Paragraph will, ist ganz klar: Tarifverträge sind unabdingbar. Zwischen den Beteiligten schaffen sie auf alle Fälle bindendes Recht. Abweichende Vereinbarungen sind nur zugunsten des Arbeitnehmers zulässig. Das heißt, es kann wohl ein höherer, niemals aber ein geringerer Lohn als der Tariflohn vereinbart werden.

Dennoch hat ein deutsches Gericht entschieden, daß die Zahlung eines geringeren als des ordnungsmäßig zustandekommenen Tariflohnes zulässig ist. Wie es dieses Kunststück fertig bekommen hat? Sehr einfach! Es hat die Sache von hinten angepackt und ist also davon ausgegangen, daß die Zahlung des Tariflohnes — zum Schaden der Arbeitnehmer gewesen wäre!

Der Tatbestand ist folgender: Im Juni 1924 wurde für die Tiefbauarbeiter im Unterweser-Ems-Gebiet eine Lohnerhöhung von 4 Pfg. vereinbart. In Ziffer 4 der Vereinbarung war ausdrücklich jede örtliche Sondervereinbarung verboten. Dennoch zahlte die dem Beton- und Tiefbauarbeiterverband angeschlossene Firma Grün und Vilfinger auf ihrer Baustelle in Hüntel die Lohnerhöhung nicht. Unsere Bezirksleitung in Münster erhob Klage beim Amtsgericht Meppen mit dem Erfolg, daß die Firma zur Zahlung der Lohn Differenz verurteilt wurde. Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Berufung beim Landgericht Osnabrück ein. Dieses hat durch Urteil vom 11. Februar 1926 das Urteil des Amtsgerichts Meppen wie folgt abgeändert:

„Die Kläger werden unter Zurückweisung ihrer Anschlussberufung mit der erhobenen Klage abgewiesen und verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.“

In den Entscheidungsgründen heißt es:

„Nach § 1 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. 7. 1918 sind Arbeitsverträge, die von einer bestehenden tariflichen Regelung abweichen und ungünstiger für die Arbeitnehmer sind, insoweit unwirksam, als sie den Tarifbestimmungen widersprechen. Da unstreitig der hier streitige Tarifvertrag vom 19. Juni 1924 durch den die Arbeiterlöhne mit Wirkung vom 24. Juni 1924 von 46 Pfg. auf 50 Pfg. die Stunde erhöht sind, für die Parteien an sich verbindlich ist, so haben die Kläger auf die eingeklagte Differenz zwischen der ihnen gezahlten Höhe und dem Tariflohn einen Anspruch, wenn nicht die Beklagte beweist, daß die Abänderung

Hausbau und Wohnungsweisen im Altertum

Von Th. Solff

V.

(Fortsetzung.)

[Auszug verboten.]

Der Malerei ging die Arbeit des Marmors voraus, der den Mauerbau, den Stuck, auf dem jene aufgetragen werden sollten, herzustellen hatte. Eine Arbeit, auf welche die größte Mühe und Sorgfalt verwendet wurde und für welche es zahlreiche Techniken und Herstellungsgeheimnisse gab. Der Stuck mußte vor allem vollkommen glatt sein. Nach der genannten Artform wurde der Bewurf in der Weise hergestellt, daß man an die Wand zunächst drei Lagen Sandmörtel auftrug, auf welche man dann noch zwei oder drei Lagen Marmormörtel, der aus gepulvertem Marmor und Kalk bestand, folgen ließ. Durch Glätten mit Pappeln wurde eine vollkommene Ebenmäßigkeit des Bewurfs erreicht. Die Stärke des Bewurfs betrug 5 bis 8 Zentimeter, war also wesentlich dicker als der Bewurf für die heutige Freskomalerei, der gewöhnlich nur 3 bis 4 Zentimeter stark gehalten wird. Die einzelnen Architekten und Künstler hatten je alle ihre eigenen Rezepte, um einen möglichst guten, gleichmäßigen, glatten und besonders auch dauerhaften Bewurf zu erzielen, sowie auch um den Farben der Malerei eine möglichst große Haltbarkeit zu verleihen. Von dem Freskomaler Pausanias, der den Tempel zu Elis mit sehr berühmt gewordenen Wandgemälden schmückte, wird mitgeteilt, daß er den Mörtel, aus dem er seinen Stuck herstellte, mit Milch und Essig gemischt habe; welchen Zweck das hatte, ist nicht angegeben, jedenfalls aber hatte auch dieses Geheimrezept den Zweck, eine möglichst große Festigkeit und Haltbarkeit des Stuckes, sowohl auch der Farben, zu erlangen. Die Farben waren Wasserfarben und wurden mit dem Pinsel aufgetragen, solange der Stuck noch feucht war, ein Verfahren, bei dem sich die Farben mit dem Kalk fest und unlöslich verbinden und so ihre Dauerhaftigkeit und Widerstandsfähigkeit, ebenso ihre unverwundliche Frische erlangen. Nur eine beschränkte Anzahl von Farben bzw. Farbstoffen konnte für die Freskomalerei verwendet werden, die Auswahl und Zusammenziehung dieser Farben war wiederum zum Teil Geheimnis der verschiedenen Malkünste. Die Darstellungen der Wandmalerei waren gewöhnlich auf der hellen- und Kriegstage, der Mythologie der politischen Geschichte, aber auch dem wirtschaftlichen und gewerb-

lichen Leben entnommen, waren oftmals aber auch reine Phantasieerzeugnisse. Allgemein fand der kunstverliebte Maler, der Bau- und Dekorationsmaler, hier ein großes und fruchtbares Gebiet der Betätigung. Für Tempel und sonstige hervorragende öffentliche wie auch private Gebäude verschmähten es aber selbst die hervorragendsten Künstler nicht, ihre Kunst in den Dienst der Wandmalerei zu stellen. Daher finden wir fast alle hervorragenden Künstler, die uns in der Geschichte der antiken Malerei entgegentreten, zugleich auch als Schöpfer hervorragender

Fresken. Von der ganz hervorragenden Technik der Herstellung der antiken Fresken, von der Güte und Dauerhaftigkeit, ja Unverwundlichkeit des Mauerbewurfs wie auch von der außerordentlichen Haltbarkeit der Farben spricht am besten der Umstand, daß die aufgefundenen antiken Fresken, die zum Teil ein

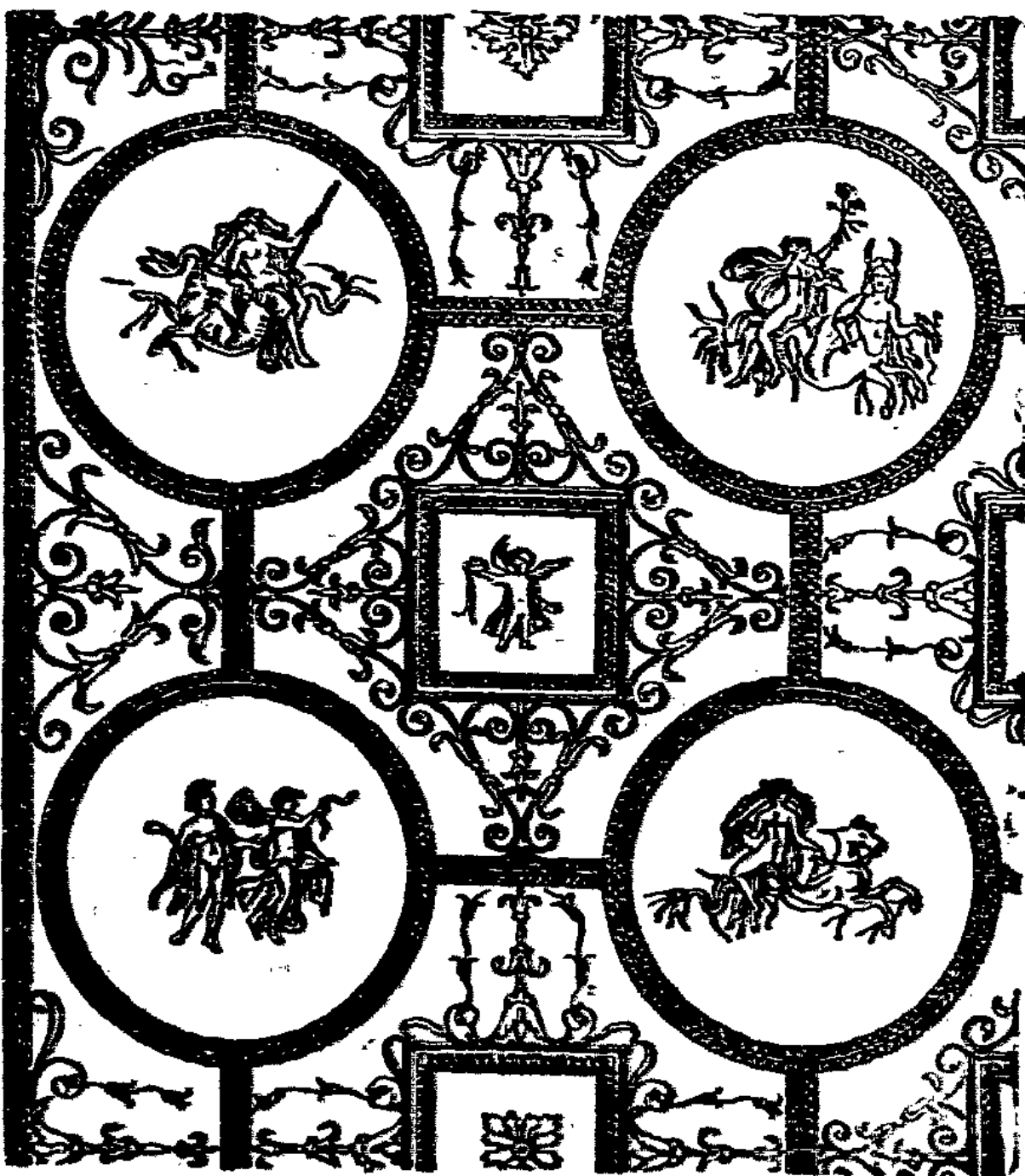


Abb. 18. Wandmalerei im alten Rom (etwa 100 n. Chr.)

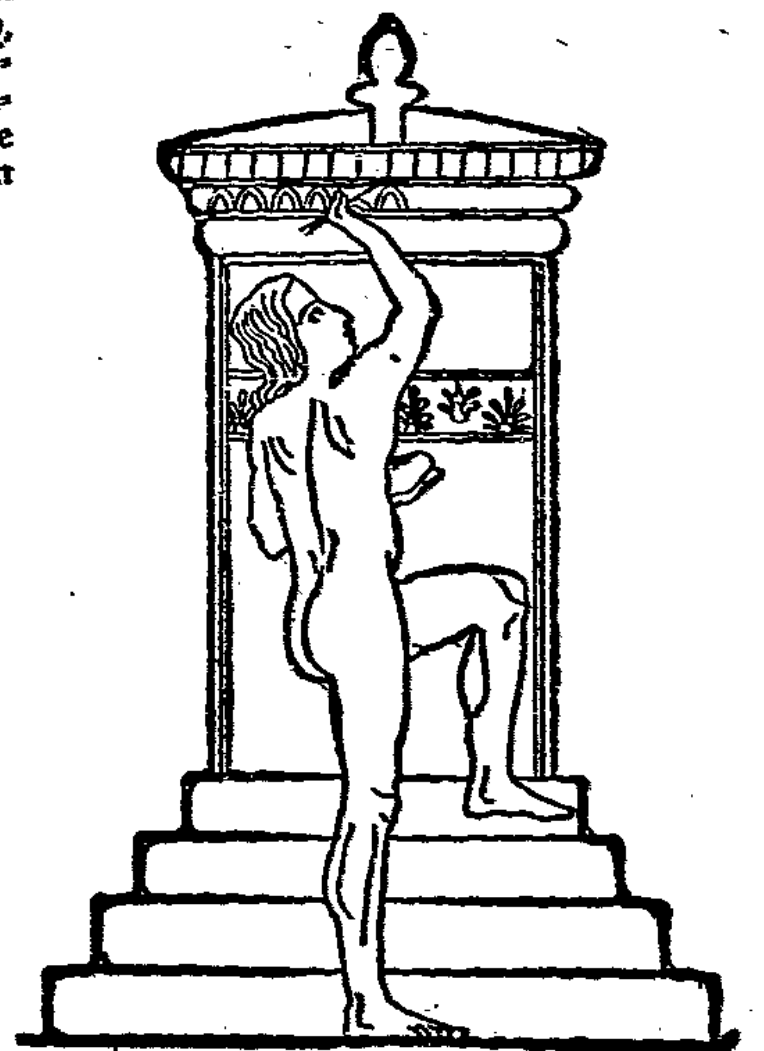


Abb. 19. Antiker Wandmaler

Alter von nahezu 2000 Jahren haben, sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben, teilweise noch sehr frisch wirken und sogar die Abnahme von den alten Mauern und die Ueberführung in unsere Museen getragen haben, was allerdings nur mit größten Schwierigkeiten und Anwendung aller Hilfsmittel der archäologischen Technik möglich war.

Nachdem wir in dem vorhergehenden Abschnitt dieser Arbeit den Bau von Haus

des Tarifvertrages zugunsten der Arbeitnehmer erfolgt ist. Diesen Beweis hat die Beklagte erbracht.

Der Zeuge Stierlin hat durchaus glaubwürdig unter Eid bekundet, daß die in Frage kommenden Erdarbeiten von der Beklagten zu einem Festpreis auf der Lohnbasis von 46 Pfg. für die Stunde übernommen waren, und daß bei dem bereits äußerst niedrig kalkulierten Preis die Arbeit für die Beklagte verlustbringend geworden wäre, wenn sie den von den Klägern geforderten Tariflohn von 50 Pfg. für die Stunde hätte bezahlen müssen. Der Beklagten war die Ausführung der Arbeiten vom Wasserbauamt in Meppen übertragen worden. Das Wasserbauamt hat aber ausdrücklich der eidlichen Aussage des Zeugen Jehn der Beklagten mehrfach erklärt, daß es einer Lohnerhöhung über 46 Pfg. nicht zustimmen könne, und daß gegebenenfalls die Arbeit eingestellt werden müsse. Die Möglichkeit den für sie durch Zahlung des Tariflohnes sich ergebenden direkten Verlust auf ihre Auftraggeberin abzuwälzen, hatte die Beklagte demnach nicht. Sie war daher, wie der Zeuge Stierlin weiterhin bekundet hat, auch fest entschlossen, die Arbeit sofort einzustellen, falls die Arbeiter bei ihrer Forderung auf Zahlung des Tariflohnes verbleiben würden. In der Verhandlung, die er als Vertreter der Beklagten mit den Vertretern der Arbeiterchaft an der Baustelle Hüntel und somit auch als Vertreter der Kläger geführt hat, hat er nach seiner glaubwürdigen Aussage die Arbeitervertreter von diesem Beschluß der Beklagten in Kenntnis gesetzt und sich mit ihnen, nachdem sie sich mit den Arbeitern zuvor in Verbindung gesetzt hatten, dahin geeinigt, daß zu dem bisherigen Stundenlohn von 46 Pfg. weiter gearbeitet werden sollte.

Die Behauptung der Kläger, die Beklagte habe unter Entlassung der dadurch überflüssig gewordenen Arbeiter einen Bagger kommen lassen und infolgedessen eine herartige Ersparnis an Kosten gehabt, daß sie auch bei Zahlung des Tariflohnes einen Gewinn gehabt haben würde, ist durch die Aussage des Zeugen Stierlin widerlegt, denn nach seiner glaubwürdigen Bekundung hat es sich bei den hier in Frage kommenden Arbeiten um Erdarbeiten, die nur im Trockenen ausgeführt wurden und bei denen die Verwendung eines Baggers daher gar nicht in Frage kam. Den Bagger hat die Beklagte ausdrücklich der Aussage des Zeugen Stierlin erst kommen lassen, als ihr im September 1924 die Herstellung der Vorhänge der zwei Schleusen Hüntel, die beinahe ausschließlich Nassbaggerarbeiten waren, übertragen wurde. Die von dem Zeugen Stierlin als dem Vertreter der Beklagten mit den Klägern getroffene Vereinbarung verstößt nach Ansicht des Berufungsgerichtes nicht gegen § 1 der Verordnung vom 23. 12. 1918, und ist daher für die Kläger rechtsverbindlich, denn der § 1 der angezogenen Verordnung kann nach der Auffassung des Berufungsgerichtes nicht dahin ausgelegt werden, daß nur dann eine Änderung des Tarifvertrages zugunsten der Arbeitnehmer vorliegt, wenn diese durch die abweichende Vereinbarung in ihren Lohnbezügen besser gestellt werden als durch den Tarifvertrag. Es ist vielmehr unter besonderen Umständen auch eine Lohnvereinbarung unter dem Tariflohn als zugunsten der Arbeitnehmer erfolgt anzusehen, nämlich dann, wenn der Arbeitgeber beim Festhalten am Tariflohn mit Verlust arbeiten würde und do-

und Wohnung der alten Völker dargelegt haben, wollen wir nunmehr noch einen Blick auf die antike Wohnungseinrichtung werfen, der uns erst ein vollständiges Bild der Wohnweise der Alten gibt. Wir haben uns hier nur noch mit der Wohnungseinrichtung des griechischen und römischen Hauses zu befassen, da wir über diejenige der noch älteren orientalischen Völker, Ägypter usw., bereits im 1. Teil unserer Arbeit gesprochen haben.

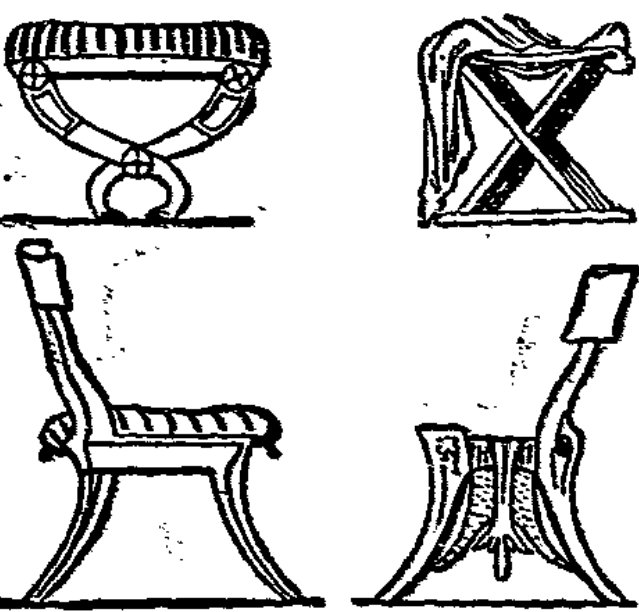


Abb. 20. Antike Faltstühle.

Wie bei den alten Ägyptern, so finden wir auch bei Griechen und Römern als wichtigstes Möbel der Wohnungseinrichtung das Bett, und zwar nicht nur als Schlafmöbel für die Nacht, sondern auch als Liegemöbel für den Tag, auf welchem man sich besonders zu den

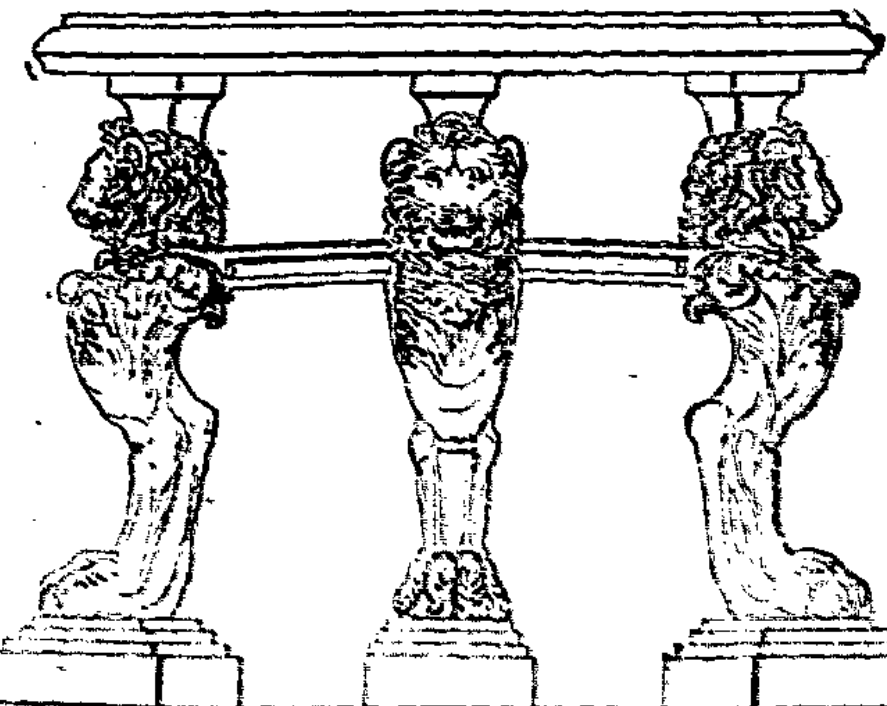


Abb. 21. Römischer Prunktisch mit Tierverzierung.

Am 3. April 1926 ist der vierzehnte Wochenbeitrag für das Jahr 1926 fällig.

her gezwungen und entschlossen wäre, die Arbeit einzustellen. Denn durch die sich hierdurch für die Arbeiter ergebenden Folgen, die darin bestehen würden, daß sie entlassen würden, auf abschbare Zeit keine Verdienstmöglichkeit mehr hätten und auf die geringe Arbeitslosenunterstützung angewiesen wären, würden sie sich schlechter stellen, als wenn sie zu einem den Tarifsatz nicht ganz erreichenden Lohn weiter arbeiten könnten. Daß diese besonderen Umstände für eine rechtsgültige Vereinbarung auf Herabsetzung des Tariflohnes vorliegen, ist durch die oben erwähnte Bekundung des Zeugen Stierlin erwiesen.

Die Kläger haben daher gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung der eingeflagten Lohnhöfenz, und es war deshalb wie gesehen zu erkennen."

gez. Dr. Lorenz. Hartmann. Trümper. Ausgefertigt: gez.: Herzog, Kanzleisekretär.

Das Urteil ist u. E. ein Fehlurteil. Maßgebend muß bleiben der Wille der Gesetzgeber. Daß die damaligen Volksbeauftragten nicht eine Auswirkung ihrer Verordnung beabsichtigt haben, wie sie jetzt durch das Urteil des Landgerichts Osnabrück herbeigeführt wurde, braucht man wohl nicht erst zu beweisen. Das Urteil geht auch noch aus einem anderen Grunde in die Irre. Es stützt sich entscheidend darauf, daß die Arbeiter im Falle der Entlassung „auf abschbare Zeit keine Verdienstmöglichkeit“ gehabt hätten und also die untertarifliche Entlohnung zu ihren Gunsten gewesen wäre. Das ist eine Annahme, für die das Gericht keinerlei Beweis in Händen hatte. Es konnte so sein, es konnte aber auch anders kommen.

Wir geben unserem Berichterstatter ganz recht, wenn er schreibt: „Noch einige solche Urteile, dann können unsere gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Tarifvertrages ruhig in das Museum gebracht und dort als Schaustücke verwertet werden, denn praktischen Wert haben sie dann nicht mehr.“

Was sagt der Herr Reichsarbeitsminister zu dem Osnabrücker Urteil? Er sollte schleunigst eine Ergänzungsbestimmung zu der fraglichen Verordnung erlassen, durch die solchen und ähnlichen Auslegungstücken ein Riegel vorgeschoben wird.

Zur Lage des Verbandes

Den Ausführungen des Kollegen Einig (Glabbe) in der vorletzten Nummer schreibe ich mich voll und ganz an. In allen Versammlungen der letzten Zeit, in denen ich unsern Kollegen immer wieder gesagt habe und sagen mußte: „Wir müssen zu ernstern Maßnahmen greifen, wollen wir die alte Stofkraft unseres Verbandes wieder herstellen,“ wurde mir stets ohne jeglichen Widerspruch erklärt: „Wir sind eine Kampforganisation und kein Unterstützungsinstitut, und darum fort mit der Erwerbslosenunterstützung.“ Darum möchte auch ich nochmals sagen:

täglichen Mahlzeiten ausstreckte. Griechen und Römer, wie übrigens auch die Ägypter, setzten sich nämlich nicht, sondern legten sich zu Tisch, indem sie halb liegend und mit ein wenig erhöhtem Oberkörper ihre Mahlzeiten einnahmen. Besonders bei den Griechen wurde so das Bett, die Kline, als Liegemöbel für den Tag- und Nachtgebrauch wohl das wichtigste Stück der gesamten Wohnungseinrichtung, das wir daher in den Schilderungen der griechischen Dichter und Schriftsteller vorzugsweise erwähnt und beschrieben finden. Demgemäß wurden die Bettmöbel bei den Griechen auch oftmals auf das herkömmliche geschmückt, oftmals sogar statt aus Holz aus Metall, besonders Bronze, hergestellt, in das überdies noch andere edlere Stoffe, wie Gold, Silber, Elfenbein, auch edle Steine usw. kunstvoll eingelegt wurden. Mehrere solcher griechischen Prunkbetten sind in Pompeji gefunden worden. Einen noch ausgebehrenen Kult in Bettmöbeln aber trieben die Römer, die, entsprechend den verschiedenen Funktionen des Bettes, nicht weniger als fünf verschiedene Arten von Betten herstellten und gebrauchten, und zwar das Schlafbett (lectus cubicularis), dann das Ehebett (lectus generalis), das Stankbett (scimpodium), das kostbare Totenbett (lectus funebris), und



Abb. 22. Ergänznisse der antiken Keramik.

endlich das für die Mahlzeiten verwandte, aufs reichste geschmückte Tischbett (lectus tricliniaris). Auf Schönheit und Bequemlichkeit der Kissen und Decken legten sowohl die Griechen wie Römer den größten Wert. Eigentliche Stuhl- und Tischmöbel für den allgemein häuslichen Gebrauch kamen erst gegen das Ende der Römerzeit zur Anwendung, doch diente schon lange vorher der Stuhl den Römern als eine Art Amt- und Ehrensitz, wie etwa der kaiserliche Sessel, der Amtssitz der Senatoren, der in der Geschichte des römischen Reiches eine oft erwähnte Rolle spielt.

(Fortsetzung folgt.)

lassen wir in dieser ersten Zeit die Beiträge so, wie sie sind, bauen wir lieber die Erwerbslosenunterstützung ab. Beitragserhöhung in dieser ersten Zeit ist ein gewagtes Spiel. Einmal sind wir im Frühjahr, welches für uns Bauarbeiter naturgemäß stets die beste Agitationszeit war. Zweitens ist ein großer Teil der Bauarbeiter durch lange Arbeitslosigkeit in große Not geraten. Drittens wissen wir doch alle, daß es auch unter den Bauarbeitern ein großes Heer Unorganisierter gibt, die wir alle als tüchtige Mitglieder unserm Verband wieder zuführen möchten. Wollen wir uns nun die Frühjahrssagitation durch erhöhte Beiträge erschweren? Ich möchte davor warnen. Hinzu kommt noch, daß wir im rheinisch-westfälischen Industriegebiet eine nicht unerhebliche Zahl Bauarbeiter organisiert haben, die auf industriellen Werken beschäftigt sind. Dieselben verdienen nur minimale Löhne, und trotzdem gehören sie zu unsern besten Mitgliedern, weil sie immer zahlen, dagegen wenig beanspruchen. Würden wir nun die Beiträge erhöhen, so würden wir Gefahr laufen, einen großen Teil dieser Mitglieder zu verlieren. Berg- und Metallarbeiterverbände liebäugeln schon lange nach ihnen. Alles Gründe, die gegen eine Beitragserhöhung in diesem Moment sprechen. Da wir aber unbedingt unsere Verbandsfinanzen stärken müssen, möchte ich noch auf ein anderes hinweisen. Das sind die beitragsfreien Marken. Diese könnten meines Erachtens durch Beitragsmarken in Höhe von ungefähr 20-25 Pf. ersetzt werden, mindestens für die Dauer von 10 Wochen. Bei längerer Arbeitslosigkeit würden dann allerdings wieder beitragsfreie Marken zu fleben sein.

Gleichzeitig möchte ich hiermit an alle unsere Mitglieder, ganz besonders aber an alle Funktionäre, Vertrauensmänner und Baudelegierten den Appell richten, in diesem Jahre alles daran zu setzen, um unsern Verband zu stärken, einmal durch Zuführung neuer Mitglieder, dann aber auch durch pünktliche und freundliche Beitragszahlung. Das Leben ist für uns ein steter Kampf. Seien wir dessen stets eingedenk und sammeln wir unermüdlich neue Streiter um die Fahne des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter. Der Frühling zieht ins Land, überall sieht man neues Leben und Treiben. Wohlan denn, christliche Bauarbeiter, aufgewacht, der Winter Schlaf ist vorüber! Seien wir alle mit Herz und Seele bei der Agitationsarbeit, dann wird uns das Jahr 1926 einen besseren Abschluß bringen wie das vergangene.

Franz Schäfer, Hamt i. B.

Allgemeine Rundschau

Unverantwortliche Schwägererei

In den letzten Verhandlungen des Gememorandum-Ausschusses des Reichstages Landtages hatte der Demokrat Kiedel dunkle Andeutungen gemacht, daß bei dem des Gememorandes verdächtigten Oberleutnant Schulz die Photographie einer bekannten politischen Persönlichkeit gefunden worden sei, und daß an gewissen Besprechungen, an denen auch Schulz teilgenommen habe, eine sehr bekannte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens teilgenommen habe. Wie das „Berliner Tageblatt“ jetzt wissen will, sei die erstbezeichnete Persönlichkeit Stegerwald und die zweite der Arbeitsminister Dr. Brauns.

Dazu teilt Kollege Stegerwald mit, daß die von dem „Berliner Tageblatt“ verbreitete Nachricht sowie „der geheimnisvolle unbekannte Politiker, der den Schulz mit seiner freundschaftlich zugeeigneten Photographie“ bedacht habe, frei erfunden ist. Ihn sei nicht erinnerlich, Schulz in seinem Leben überhaupt einmal gesehen zu haben.

Weiter teilt die „Germania“ mit, daß der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns die Behauptung des „Berliner Tageblatts“ ebenfalls entschieden ablehnt. Ob bei den Tausenden von Besprechungen und Konferenzen, die Brauns in all den letzten Jahren abgehalten hat, auch einmal eine Persönlichkeit namens Schulz war, kann er natürlich nicht feststellen. Aber ihn in dieser Weise, wie das vom „Berliner Tageblatt“ geschieht, mit dem Gememorander Schulz in Beziehungen zu dringen, ist eine Ungehörlichkeit, die sich von selbst richtet.

Wieviel Räume bewohnt der Arbeiter?

Es bedarf keiner Frage, daß die Wohnung der Gradmesser ist für den Lebensstandard eines Landes. Wie es in dieser Beziehung in den einzelnen Ländern aussieht, zeigt folgende Statistik. Eine Arbeiterfamilie von vier Köpfen bewohnt durchschnittlich Räume in

	Deutschland	Frankreich	England	Ser. Staaten
1900:	1,9	4,0	4,2	6,0
1925:	1,4	2,5	3,0	5,0

Wenn auch in allen Ländern infolge der allgemeinen Wohnungsverminderung die Raumzahl zurückging, so hat Deutschland doch den traurigen Ruhm seit jeder, weit hinter den anderen Staaten zurückzubleiben. Das erklärt sich ganz einfach daraus, daß der Kapitalismus in unserer Vaterlande es frühzeitig verstand, auch den Wohnungsmarkt seinen Interessen fast reißlos dienstbar zu machen. So wurde Deutschland das typische Land der Mietkassernen. Und da die Bodenbesitzer den Preis des Landes ins Ungeheure steigerten, war der Arbeiter gezwungen, mit seinen Angehörigen in den ungeunden Mietkassernen mit ihren viel zu hohen Mieten zu hausen. Das vorbildliche Vicken der Bodenreformer und der Siedlungsvereinigungen haben zugunsten der Eigenheimstellung bereits einen kleinen Fortschritt erzielt. Trotzdem halten die anderen Länder auch hier den Rekord. Folgende Tabelle beweist das. Von je 100 Arbeiterfamilien wohnen im eigenen Heim auf eigener Scholle in

	Deutschland	Frankreich	England	Ser. Staaten
1900:	5	10	15	19
1924:	9	8	20	65

Das sind Zahlen, die für sich sprechen.

Tarifbewegung

Ein vorläufiges Abkommen für das Stützwerbe

Am 22. und 23. März fanden in Berlin Verhandlungen zwecks Schaffung eines Reichstarifvertrages für das deutsche Stützgewerbe statt. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden. Um das Gewerbe vor Erschütterungen zu bewahren, wurde folgende Vereinbarung getroffen:

In Rücksicht auf die schwebenden Reichstarifverhandlungen bleiben die derzeit geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen zunächst bis 1. Juni d. J. weiter bestehen. Kampfmaßnahmen zwecks Herabsetzung der Löhne oder Minderhöhe haben bis zu diesem Zeitpunkt zu unterbleiben.

Bestehende bezirksliche oder örtliche Verträge über Lohn- und Arbeitsbedingungen, die auf Arbeitgeberseite von anderen als dem unterzeichneten Deutschen Stützgewerbebund E. V. abgeschlossen worden sind, bleiben hiervon selbstverständlich unberührt.

Kommt durch das schwebende Schlichtungsverfahren ein Reichstarifvertrag zustande, so sind in allen unter den Reichstarifvertrag fallenden Bezirken bezw. Landesstellen oder Städten Bezirksverträge möglichst bis 1. Juni d. J. abzuschließen.

Für den Deutschen Stützgewerbebund:
gez.: Ernst Breuer.

Für den Deutschen Baugewerksbund:
gez.: C. H. Odenthal.

Für den Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands:
gez.: Th. Hänschen.

Die Verhandlungen wurden am 26. und 27. März fortgesetzt. Ein Ergebnis lag bis Redaktionsschluss noch nicht vor.

Tariflose Zeit im Dachdeckerberuf

Der vom Arbeitgeberverband geforderte Reichstarif ist am 31. März abgelaufen, ohne daß ein neuer zustande kam. Es herrscht also ab 1. April tariflose Zeit. Wie die Meisterorganisation sich die Weiterentwicklung der Dinge denkt, geht aus einer Bekanntmachung in Nr. 9 ihrer Zeitschrift hervor. Sie hat folgenden Wortlaut:

Betrifft die Innehaltung abgeschlossener Tarifverträge

Sie empfehlen jeder freien Innung und jeder Zwangsinnung für die nächste Mitgliederversammlung die Besprechung über Lohn- und Arbeitsbedingungen auf die Tagesordnung zu setzen.

Am 31. März d. J. läuft der gegenwärtig noch geltende Reichstarif im Dachdeckerberuf ab. Die mit den Vertretern der Gesellen und Hilfsarbeiter bisher gehaltenen Verhandlungen lassen nicht erkennen, ob es diesmal zu einem neuen Reichstarifabschluss kommen wird. Es wird also der Fall eintreten, daß hier und da von den Arbeitnehmerorganisationen der Versuch gemacht wird, einzelne Innungen zum Abschluß eines örtlich begrenzten Tarifes zu bewegen.

Sie empfehlen, jeden Antrag auf Abschluß eines Tarifvertrages abzulehnen, hingegen zunächst die Löhne, die für die einzelne Innung nach Maßgabe des letzten Reichstarifs am 31. März 1926 geltend hatten, weiter zu zahlen. Jede weitere Lohnerhöhung ist aber unter Verzicht auf den regierungsmäßig vom Handwerk geforderten Preisabbau mit allen Mitteln zu bekämpfen.

Sie empfehlen ferner allen, also jeder einzelnen Mitgliedsinnung, bei der Besprechung der Tarifangelegenheiten folgenden Antrag zur Beschlußfassung einzubringen:

„Die Zwangs- (oder freie) Innung zu ... bezieht sich auf der Mitgliederversammlung am ... daß es den einzelnen Innungsmitgliedern ab 1. April 1926 verboten ist, allein für sich mit einzelnen oder organisierten Gesellen und Hilfsarbeitern Lohn- oder Arbeitsbedingungen zu vereinbaren. Alle solche Abmachungen erfolgen nur von der Innung im Einvernehmen mit dem Landesfachverband unter Zustimmung des Reichsverbandes gemeinschaftlich. Verstöße gegen diesen Beschluß, insbesondere höhere oder niedrigere Lohnzahlungen der einzelnen in offener oder verdeckter Form werden mit Ordnungsstrafen je nach Auswirkung der Zuwiderhandlung auf die Geschäftlichkeit der Innung bis zu 1000 Reichsmark bestraft. Die Entscheidung, ob und wie hoch gestraft wird, erfolgt durch den Innungsvorstand.“

Sollen und müssen wir einen neuartigen Preisabbau vornehmen, ohne dabei zugrunde zu gehen, so ist sowohl den Preisern und Preisverhandlern, die oft Löhne weit unter Tarif bezahlen, wie den Auftragswerkstätten, Betriebsleitern und Preisemachern, die nur, um Sacharbeit zu erhalten, höhere als tarifliche Löhne anbieten, das Handwerk zu legen. Es wird betont, daß ein wie oben beschriebener Innungsbeschluß sich mit den gesetzlichen Rechten der Innungen nach Maßgabe der AGG vollkommen deckt.

Berlin, den 22. Februar 1926.

Der geschäftsführende Vorstand: J. A. Richter.

Herrn Richter lassen offenbar die „Lobreden“ der baugewerblichen Arbeitgeberverbände nicht ruhen. Diese werden ohne Reichstarifvertrag — warum soll es nicht auch im Dachdeckerberuf gehen? — dann mit abgelesen haben die Dachdecker da auch noch ein Wortlein mitzubringen, ein sehr gewichtiges Wort.

Herr Richter ist so glücklich, die bestehenden Löhne weiter zahlen zu wollen. Aber der Teufel holt jeden Innungsvorstand, der einen neuen Vertrag mit den Arbeiterorganisationen abschließt. Rückwärts muß er

1000 Mark Strafe zahlen. Diese Maßnahme ist alles eher als ein Ausbruch von Stärke. Und ob sie rechtlich einwandfrei ist, darüber werden sich auch noch andere Leute ein Urteil bilden. Mittlerweile steigt die Sonne höher. Warten wir ab, ob sie alle Richterischen Blüthen träume reifen wird.

Aus dem Verbandsleben

„Kampfgossen“

In Reichenhall versuchen freigeordnete Zimmerer ihre geistige „Ueberlegenheit“ über unsere Mitglieder durch Anwendung brutaler Terrormethoden zu beweisen. So wurde im Zimmergeschäft Gebr. Friedrich u. Vollmann ein Mitglied unseres Verbandes durch sieben freigeordnete vor die Alternative gestellt, zu ihnen überzutreten oder die Arbeitsstelle zu verlassen. Der Kollege war im Herbst vorigen Jahres längere Zeit arbeitslos. Er ist seiner Ueberzeugung treu geblieben. Die Kämpfer für „Freiheit und Recht“ verwechseln anscheinend Deutschland mit Sowjetrußland, denn die von ihnen oft so auffällig betonte Verfassungstreue steht mit dem § 159 unserer Reichsverfassung im krassen Widerspruch. Zurzeit gelten auch noch in Deutschland die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Strafgesetzbuches und des Betriebsrätegesetzes. Wenn man diesen neuen Gesetzesunterricht an Gerichtsstelle erteilt, sind sie meistens recht unangenehm berührt. In Zeiten gemeinsamer Lohnabnahmeerwartungen solche „brüderliche“ Liebesbezeugungen noch eine besondere Färbung.

Verwaltungsstelle Hannover. Am 10. März fand die Generalversammlung statt. Dem Jahresbericht ist folgendes zu entnehmen: Die früheren sprunghaften Lohnerhöhungen wurden durch kleinere Steigerungen mit längeren Terminen abgelöst. Der Lohn für Facharbeiter stieg von 81 Pfennigen auf 112 Pfennige je Stunde (einschl. 3 Pf. Verkehrszulage) oder um 33 Prozent, für Hilfsarbeiter von 73 Pf. auf 96 Pf. oder um 31 Prozent, für Tiefbauarbeiter von 65 Pf. auf 88 Pf. oder um 35 Prozent. Gegenüber den Löhnen von 1914 ist bei den Facharbeitern eine Steigerung um 53 Prozent im Stundenlohn eingetreten. Rechnet man die Verkürzung der Arbeitszeit gegen 1914, dann beträgt die Steigerung des Lohnes nur 28,5 Prozent, und ist somit der Lohn um 15 Prozent gegenüber der allgemeinen Preissteigerung zurückgeblieben. Den Ausgleich herbeizuführen, scheiterte an der Stellungnahme der Industrie, die mit der Entziehung bzw. Stilllegung ihrer Bauarbeiten drohte und dieses auch z. T. verwirklichte.

Die Jahresrechnung betrug Mk. 46 363,66, die Ausgabe Mk. 11 397,37. In Beitragsmarien wurden 33 483, beitragsfreie 1600 Stück veranschlagt, gleich 6,5 Stück pro Mitglied, so daß auf das Mitglied etwa 7 Wochen Arbeitslosigkeit entfallen. Der Sozialkassenbestand liegt von 187,07 Mk. auf 1405 Mk. Die Mitgliederzahl betrug im Durchschnitt des Jahres 207. Angenommen wurden 248, übergetreten sind 12, zugereist 298, abgereist 760, ausgestiegen bzw. gestorben 51, durch den Tod verloren 6.

Die Jubiläumsmarien waren am Schlusse des Jahres von einer großen Anzahl der Mitglieder nicht gelebt. Soweit dieselben unterjährig berechtigt waren, wird das in der Heimat nachgeholt sein.

Am Schlusse des Jahres waren über 80 Prozent der Mitglieder arbeitslos.

Monatsversammlungen fanden regelmäßig einmal monatlich statt.

Zu November wurde ein Sachkursus eingerichtet, der sehr gut besucht war, infolge des plötzlich eintretenden Frostes jedoch vorzeitig abgebrochen werden mußte. An Weihnachtsunterstützung und für alte Mitglieder wurden etwa 500 Mk. veranschlagt.

Die Postenagitation ließ vielfach zu wünschen übrig. Dieses muß im kommenden Jahre nachgeholt werden. Vor allem sind die Lehrlinge dem Verbands rechtzeitig zuzuführen.

Das kommende Jahr wird uns gewerkschaftlich vor schwierige Aufgaben stellen. Daher darf die Kraft nicht erlahmen, sondern die Kräfte sammeln zu gemeinsamen Tritten muß das Ziel sein.

Der Vorstand wurde bis auf wenige Ausnahmen wiedergewählt.

Mit der Mahnung, das Gehörte in die Tat umzusetzen, wurde die in allen Teilen gut verlaufene Generalversammlung geschlossen.

Sozialpolitik

Wer hat Anspruch auf Armenrecht? Die sehr hohen Gerichts- und Anwaltskosten würden es einer großen Zahl von Staatsbürgern unmöglich machen, zu ihrem gesetzlich gewährleisteten Rechte zu kommen. Sie wären einfach jeder Willkür preisgegeben, besonders, da heute Gericht und Anwaltschaft ohne Anhangung grundsätzlich nicht in Tätigkeit treten. Daher erachtet es die einschlägige Ueberlegung der Gerechtigkeit, daß hier die Allgemeinheit helfend einpringt. Das geschieht durch das sogenannte Armenrecht, worauf derjenige Anspruch hat, der außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten. Voraussetzung ist dabei natürlich, daß es sich um keine unwillkürliche oder ausichtslose Sache handelt. Dem an das Gericht zu stellenden Antrag ist ein Armutsnachweis der zuständigen Gemeindebehörde beizufügen, das Amtsjahr gibt über Einkommen, Kinderzahl, Steuern und sonstige Lasten. Arm im Sinne der Zivilprozessordnung ist selbstverständlich ein relativer Begriff, der mit der Größe des Objektes sich verbreitert.

Bei Bewilligung des Armenrechtes wird der Kläger oder der Beklagte, die beide darum einkommen können,

einstweilig von der Verpflichtung befreit, rückständige oder künftig erwachsende Gerichtskosten zu zahlen. Er wird von der Sicherheitsleistung für Prozesskosten entbunden und erhält das Recht, den Gerichtsvollzieher unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Bei Prozessen vom Landgericht an aufwärts wird ihm ein Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt.

Zu beachten ist, daß für jede Instanz die Bewilligung besonders nachzusuchen ist, wobei in der Revisionsinstanz neben dem Unvermögen noch der Umstand zum zweiten Male nachgewiesen zu werden braucht, daß die Sache nicht aussichtslos oder mutwillig ist. Gegen die Verweigerung oder Entziehung des Armenrechtes kann Beschwerde erhoben werden.

Bau-Rundschau

Die Hauszinssteuer in Preußen abgelehnt!

Der Preussische Landtag hat in dritter Lesung das Hauszinssteuergesetz abgelehnt. Eine unmittelbare Behinderung der Bautätigkeit wird dadurch nicht eintreten, da bereits vorher Zwischenkredite gegeben waren, die bis etwa Juni reichen sollen. Aber es ist klar, daß der Beschluß die Bauaussichten für das ganze Jahr gewaltig verschlechtert.

Die Ablehnung erfolgte durch eine Zufallsmehrheit von wenigen Stimmen. Sie kam dadurch zustande, daß eine Anzahl Abgeordnete der Regierungspartei abreisten, trotzdem sie wußten, daß die entscheidende Abstimmung bevorstand. Ein bequemer Nachmittagzug nach dem Westen soll der Verführer gewesen sein. Es handelt sich um fünf Abgeordnete von der Sozialdemokratie und sieben vom Zentrum. Die Wähler sollten mit diesen Abgeordneten einmal ein deutliches Wortchen reden.

Es ist ganz ausgeschlossen, daß es bei dem ablehnenden Beschluß verbleiben kann. Nicht nur die Bauwirtschaft, auch die Etats des Landes Preußen und der Gemeinden werden dadurch heillos durcheinander gebracht. Jedoch ist einstweilen völlig unklar, wie nun ein Ausweg aus der verfahrenen Situation gefunden werden soll. Man kann nur sagen: die reine Parteienagitation hat wieder einmal gesiegt. Wie Staat und Gemeinden, wie vor allem die Wohnungswirtschaft dabei fährt, danach fragen diese Parteienatiker nicht.

Briefkasten der Redaktion

L. G., S. Du hast Dich über die Notiz im „Grundstein“ Nr. 12, unsere Gladbacher Produktivgenossenschaft betreffend, geäußert? Wir nicht, wir haben sie nur für sehr dumm gehalten. Offenbar ist der „Grundstein“-Redakteur der naiven Meinung, gewisse unliebsame Erfahrungen in sozialistischen Bauhütten seien nicht zu unserer Kenntnis gelangt. Democh werden wir der Verhinderung widerstehen, nun mit der gleichen Elle heimzumessen. Mögen die Unternehmer solche Vorgänge öffentlich ausschlagen, sie glauben damit ein Interesse wahrzunehmen. Wir sind uns bewußt, daß sie unsere Bauproduktivgenossenschaften nicht weniger „lieben“ als die sozialistischen Bauhütten. Vielleicht lernt auch der „Grundstein“-Redakteur noch einmal etwas daraus.

Bücherchau

An die nichtsozialistische dichterisch schaffende Jugend! Der Unterzeichnete beschäftigt, die dichterisch schaffenden jungen Arbeiter und Angestellten, soweit sie nichtsozialistisch sind, zu sammeln. Es gilt, die meist im geheimen sich auswirkenden Kulturkräfte unserer künstlerisch tätigen Jugend ins Licht der Öffentlichkeit zu bringen. Zu diesem Zwecke rufe ich alle, die es angeht, auf, mir Proben ihres Schaffens einzusenden, die sorgfältig ausgewählt, zu einer Sammlung vereinigt werden, die in Buchform erscheinen soll.

Förderung nur Gedichte erwünscht, die sich aber nicht streng an den Formworts Arbeit, Industrieleben etc. zu halten brauchen. Die Manuskripte wolle man einseitig, deutlich, wenn möglich mit der Maschine schreiben.

Der Einreichung von Manuskripten bitte ich, wenn in der Lage, Rückporto beizufügen.

Endtermin aller Einsendungen: 1. Mai 1926.

Sugo Ardelt, Krag-Essen, Siepenstr. 69.

Bekanntmachung

Verwaltungsstelle Allenstein

Alle Postsendungen sind ab 1. April 1926 nicht mehr nach Jakobstr. 2, sondern nach Wilhelmstr. 19, zu richten.
Konrad Papke.

Sterbetafel

Am 12. März starb infolge eines Unglücksfalles unser Kollege **Max Pfaffenberger** im Alter von 48 Jahren. Beim Transport von Säumen glitt er aus und wurde von einem Fuhrwerk überfahren. Wir verlieren in ihm einen treuen Kollegen.

Verwaltungsstelle Dörfau.

Am 15. März verschied unser langjähriger bewährter Vertrauensmann, Kollege **Hermann Gable** (Bauhilfsarbeiter), im Alter von 66 Jahren nach langem, schweren Leiden durch Gehirnschlag. Wir werden dem treuen und vorbildlichen Kollegen ein dankbares Andenken bewahren.

Ortsgruppe Würzburg.

Ehre ihrem Andenken!